

8* Hat der Täter einen ungesetzlichen Grenzübertritt in einem Territorium begangen, in dem ein Grenzgebiet besteht, so stellt das Betreten des Grenzgebietes neben dem Paßdelikt eine tateinheitliche Verletzung des § 6 Abs* 1, Ziff. 2 der VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR i.d.* Fassung vom 11* 6* 1968 dar»" (NJ 17/1968, S* 535).

Literatur über den schweren Fall des § 213, II, Ziff. 4 StGB:

H* Lischke: Merkmale des schweren Falles eines ungesetzlichen Grenzübertrettes - § 213 Abs* 2, Ziff* 4 StGB - NJ K. 7/1969, S. 209 - 210.

Bei diesem Delikt sind Vorherleitungs- und Versuchshandlungen für strafbar erklärt (§ 213, III StGB)* Demzufolge können Täter und Teilnehmer in beiden Entwicklungsstadien strafbefreiend zurücktreten, wenn die Voraussetzungen des § 21., V StGB erfüllt sind. Verschiedentlich wird die Ansicht vertreten, ein Täter, der sich von der Unmöglichkeit überzeugt hat, die Grenzsicherungsanlagen zu überwinden, könne deswegen nicht mehr strafbefreiend zurücktreten* Demgegenüber kann jedoch wohl angenommen werden, daß allein eine solche Ansicht die Freiwilligkeit des Täters nicht ohne weiteres ausschließt, weil irgendwelche äußeren Umstände bei der Aufgabe eines Planes, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, immer eine Rolle spielen können. Die Voraussetzungen für die Bejahung dieses persönlichen Strafaufhebungsgrundes sind wohl auch dann erfüllt, wenn der Täter aus eigenem Entschluß endgültig sein Vorhaben aufgibt, ohne also einen weiteren Versuch an einer anderen Stelle zu planen oder vorzunehmen* Beide Voraussetzungen müssen ja kumulativ und nicht alternativ erfüllt sein. Dabei ist an die Möglichkeit eines qualifizierten Versuchs zu denken.

So bleibt auch bei Bejahung des strafbefreienden Rücktritts wegen eines versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts die Strafbarkeit wegen des tateinheitlichen vollendeten Verstoßes gegen die Grenzordnung, z.B. gern. § 6 der VO vom 19. 3. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (GBl. II S. 253) in der Fassung der VO vom 6. 10. 1965 zur Änderung dieser VO (GBl. II S* 715) und des Anpassungsgesetzes vom 11* 6* 1968 (GBl. I S* 242), bestehen.